



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Per E-Mail

Fahrauflage 21 der Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST) – digitaler Beifahrer

Die nordrhein-westfälische Coronaschutzverordnung wurde aufgrund der Vorgaben des Bundesinfektionsschutzgesetzes angepasst, infolgedessen wurden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erheblich reduziert. Meinen Erlass vom 16.12.2021 mit dem Aktenzeichen 58.97.05.01-000001 hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Zur Unterstützung der Fahrzeugführenden bei erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Großraum- und Schwertransporten wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht, anstelle eines Menschen als Beifahrer, ein digitales Fahrerassistenzsystem („digitaler-Beifahrer“) einzusetzen.

28. April 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.97.05.01-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Hierzu ist folgendes zu beachten:

1. Die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) entscheidet nach pflichtgemessen Ermessen unter Beachtung der RGST darüber, ob ein Beifahrer anzuordnen ist.
2. Der Antragsteller kann entscheiden, ob es ein digitales Fahrerassistenzsystem anstelle eines Menschen als Beifahrer einsetzt. Eine Pflicht ein digitales Fahrerassistenzsystem einzusetzen, besteht nicht.
3. Der durch diesen Erlass für zulässig erklärte Ersatz des Beifahrers durch ein digitales Fahrerassistenzsystem gilt nur für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO muss durch eine nordrhein-westfälische EGB erteilt worden sein.
4. Der Antragsteller hat den Einsatz eines digitalen Fahrerassistenzsystems unter Angabe des Transportzeitraumes der zuständigen EGB vor Fahrtantritt (bei Kurzzeit – und Dauererlaubnissen vor erstmaliger Nutzung der Erlaubnis) anzuzeigen. Dabei hat der Antragsteller die Geeignetheit des digitalen Fahrerassistenzsystems (rechtzeitige Übermittlung der angeordneten Auflagen sowie Auflagenbereiche vgl. Fahrauflage 21 RGST; synchrone Übermittlung bei mehreren beteiligten Fahrzeugen) der zuständigen EGB schriftlich zu bestätigen und das verwendete System zu benennen. Diese Bestätigung ist beim Transport mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
5. Der Antragsteller hat sofern eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahme (vgl. Rn. 97 VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO) erforderlich ist, den Einsatz eines digitalen Fahrerassistenzsystems, mindestens 48 Stunden (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden

nicht mitgezählt) vor Fahrtantritt, bei allen im Bescheid genannten nordrhein-westfälischen Polizeidienststellen anzuzeigen. (vgl. Rn. 138 VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO)

6. Die rechtzeitige Übermittlung der angeordneten Auflagen sowie Auflagenbereiche (vgl. Punkt 4.) muss per deutscher Sprach- und Textausgabe möglich sein. Weitere Sprachen sind zulässig.

7. Der Großraum- und Schwertransport sowie alle am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben geeigneten digitalen Fahrerassistenzsystem ausgerüstet sein.

Diese Regelung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

Evaluation:

Die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden werden gebeten, die Anzahl der getätigten Anzeigen (vgl. Punkt 4.) zu erfassen und zum 15. September eines Jahres an ihre zuständige Bezirksregierung zu übermitteln.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth